

am 27. November 1962

Kriegl
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Postsekretärs Emil S. [REDACTED] in B. [REDACTED], Gemeinde
B. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten, Anschlußberufungsklägers,
Revisionsklägers und Anschlußrevisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Hobler Friedrich K. [REDACTED] in S. [REDACTED], Gemeinde
D. [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger, Anschlußberufungsbeklagten,
Revisionsbeklagten und Anschlußrevisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 27. November 1962 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter
Dr. Kleinewefers, Dr. Bode, Dr. Haus und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten und die Anschlußrevision
des Klägers gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Köln vom 29. August 1961 werden
zurückgewiesen.

Die Kosten der Revisionsinstanz werden zu 9/10 dem
Beklagten, zu 1/10 dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 1. Juni 1953 gegen 13.45 Uhr befuhren die Parteien mit ihren Krafträdern die im Oberbergischen Kreis gelegene Straße Bruch/Wiehl. Der Kläger kam mit seinem DKW-Kraftrad (190 ccm) aus Wiehl und fuhr in Richtung Bruch. Der Beklagte kam mit seinem BMW-Kraftrad (490 ccm) von Bruch und wollte nach Wiehl fahren. Die Parteien stießen in einer Kurve zusammen und wurden verletzt.

Der Kläger hat vom Beklagten Schadensersatz verlangt und vorgetragen, er sei in mäßiger Geschwindigkeit die ansteigende Straße scharf rechts gefahren. Auch in der einsetzenden Linkskurve habe er die äußerste rechte Fahrbahnseite eingehalten. Der Beklagte habe mit hoher Geschwindigkeit die für ihn abfallende Strecke befahren und sei plötzlich in der Kurve auf der nördlichen Fahrbahnseite (der Fahrbahn des Klägers) aufgetaucht. Der Zusammenstoß sei in diesem Augenblick nicht mehr zu vermeiden gewesen.

Der Kläger hat beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, 1.276 DM nebst Zinsen zu zahlen;
2. den Beklagten zu verurteilen, ein Schmerzensgeld von 10 000 DM nebst Zinsen zu zahlen;
3. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihm allen zukünftigen aus dem Unfall entstehenden Schaden zu ersetzen.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Er hat behauptet, er sei mit mäßiger Geschwindigkeit auf der südlichen Fahrbahnseite gefahren, der entgegenkommende Kläger habe die Kurve geschnitten und ihn auf der südlichen Hälfte angefahren.

Das Landgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 765,60 DM nebst Zinsen verurteilt und die Feststellung getroffen, daß der Beklagte dem Kläger im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes drei Fünftel des zukünftigen Schadens zu ersetzen hat, soweit die Ansprüche nicht auf öffentliche Versicherungsträger übergegangen sind. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat mit der Berufung beantragt, der Klage in vollem Umfang stattzugeben. Der Beklagte hat mit der Anschlußberufung um volle Abweisung des Zahlungsantrages zu gebeten. Das Berufungsgericht hat die Entscheidung über den Antrag zu 1) zurückgestellt und durch Teilurteil wie folgt erkannt:

- a) Der Antrag auf Zahlung eines Schmerzensgeldes wird dem Grunde nach zu 9/10 für gerechtfertigt erklärt und im übrigen abgewiesen.
- b) Es wird festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger allen Schaden, der diesem über den bezifferten Schaden hinaus aus dem Unfall entstanden ist oder noch entstehen wird, zu 9/10 zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf öffentliche Versicherungsträger übergegangen sind.

Im übrigen wird der Feststellungsantrag abgewiesen.

Mit der Revision bittet der Beklagte, bezüglich der Klageanträge zu 2) und 3) das landgerichtliche Urteil wieder herzustellen. Der Kläger bittet mit der Anschlußrevision, das angefochtene Urteil insoweit abzuändern, als dem Schmerzensgeldanspruch und dem Feststellungsantrag nur zu 9/10 stattgegeben worden ist und insoweit den Klageanträgen voll zu entsprechen.



Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 187a UrhG geschützt.

Entscheidungsgründe:

I.

Wie das Berufungsgericht feststellt, war die etwa 3,20 m breite Straße im Unfallzeitpunkt in sehr schlechtem Zustand. Die Randzonen der Fahrbahn waren ausgefahren, teilweise auch durch vom Berghang heruntergekommenes Geröll und losgelöste Erde bedeckt. Der befestigte Teil der Fahrbahn von nur 2,30 bis 2,60 m Breite war mit einem im wesentlichen ungebundenen und ausgewaschenen Steinbelag versehen. Angesichts der ungünstigen Straßenverhältnisse war bei dem Befahren der scharfen Kurve besondere Vorsicht geboten. Durch das auf der südlichen Straßenseite in die Fahrbahn hineinragende Buschwerk war die Sicht des talwärts in die Kurve einfahrenden Beklagten nach vorn wesentlich behindert. Die Sicht war ferner durch die dunkle Beleuchtung infolge eines herannahenden Gewitters erschwert. Das Berufungsgericht ist unter Würdigung dieser Umstände der Auffassung, der Beklagte habe mit einer Geschwindigkeit von höchstens 20 bis 25 km/st in die Kurve einfahren dürfen. Er sei aber, so stellt es fest, mit mindestens 40 km/st gefahren und dabei auf die nördliche Fahrbahnseite gekommen. Diese grob verkehrswidrige Fahrweise hat nach der Überzeugung des Berufungsgerichts zum Zusammenstoß geführt.

II.

Der Schwerpunkt der Revisionsangriffe liegt auf dem Versuch, die tatrichterlichen Feststellungen des Berufungsgerichts zu erschüttern. Die Revision kann mit ihren Angriffen keinen Erfolg haben.

1.) Entscheidend für die Würdigung ist naturgemäß die Festlegung der Stelle, wo die beiden Krafträder zusammengestoßen sind. Lag die Anstoßstelle auf der nördlichen Fahrbahnhälfte (der Fahrseite des Klägers), so spricht schon der Anscheinsbeweis für ein unfallursächliches Verschulden des Beklagten (VI ZR 180/59 vom 7. Oktober 1960 = VersR 1960, 1017). Das Berufungsgericht hat seine Feststellung, daß die Krafträder auf der nördlichen Fahrbahnhälfte zusammengestoßen sind, ausreichend und ohne Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften begründet. Dabei fielen im wesentlichen folgende Umstände ins Gewicht:

a) Das Kraftrad des Klägers lag nach dem Unfall auf der nördlichen Fahrbahnhälfte, das Kraftrad des Beklagten auf der Straßenmitte, aber mehr zur nördlichen Straßenseite hin.

b) In Höhe der Unfallstelle war auf der nördlichen Fahrbahnhälfte ein faustgroßes Loch zu sehen, von dem eine Kratzspur in Richtung Wiehl zu dem Ort führte, wo das Kraftrad des Klägers lag.

c) Der Gutachter Dipl.Ing. Lossagk hat mit Hilfe eines vektorialen Stoßdiagramms aus der Endlage der Krafträder, ihren feststehenden Massen und der geschätzten Geschwindigkeit die vermutliche Anstoßstelle ermittelt. Er kam zu dem Ergebnis, daß sie auf der nördlichen Fahrbahnhälfte lag.

Bei der Würdigung des Verhandlungsergebnisses hat das Berufungsgericht nicht verkannt, daß auch für den Beklagten günstige Momente in der Beweisaufnahme hervorgetreten sind und daß gegen einzelne Zeugenaussagen - sei es wegen eines Wechsels der Aussage oder Widerspruchs zu anderen Aussagen - gewisse Bedenken bestehen. Es hat sich

aber mit diesen Bedenken auseinandergesetzt und eingehend begründet, weshalb es die Aussagen für zuverlässig hält, die es seiner Beurteilung zugrunde legt. Diese Beurteilung kann in der Revisionsinstanz nicht dadurch in Frage gestellt werden, daß die Revision nochmals die für den Beklagten günstigen Momente des Prozeßstoffes zusammenfaßt. Zur Frage der Geschwindigkeit konnte das Berufungsgericht sehr wohl aus der Einlassung des Beklagten im Strafverfahren und dem übrigen Ergebnis der Beweisaufnahme die Überzeugung gewinnen, daß der Beklagte mit mindestens 40 km/st und so mit einer der Fahrbahn und der Sicht nicht angepaßten Geschwindigkeit gefahren ist. Andererseits waren bei dem bergauf fahrenden Kläger keine Momente hervorgetreten, die auf eine unangemessene Geschwindigkeit hinwiesen. Daß zwischen dem Fahrtempo der beiden Krafträder ein wesentlicher Unterschied bestand, hatte auch der Gutachter unter Auswertung der Endlage der Krafträder und der Schätzung ihrer Rutschstrecke nach dem Zusammenstoß als höchst wahrscheinlich bezeichnet. Die Feststellung des Tatrichters, der Kläger sei nicht zu schnell gefahren, war nach dem Beweisergebnis möglich und ist daher für die Revisionsinstanz bindend. Fehl geht auch der Vorwurf der Revision, das Gutachten des Sachverständigen Lossagk sei unbrauchbar, weil es auf unbewiesenen Voraussetzungen aufbaue. In der Unterstellung von Tatsachen ist der Gutachter besonders vorsichtig gewesen. Er hat ausdrücklich darauf hingewiesen, in welchen Punkten dem Gericht die Verantwortung zufällt, ob gewisse Grundlagen seiner Beurteilung als erwiesen anzusehen sind. Der Gutachter kommt selbst dann zu einem dem Kläger günstigen Ergebnis, wenn die Endlage des Kraftrades des Beklagten nach dem Zusammenstoß nicht so weit nördlich anzunehmen ist, wie sie das Berufungsgericht auf Grund der Aussage der Zeugin Kuck annimmt. Im übrigen hatte das Gutachten schon deshalb einen erheblichen Beweiswert, weil es unter

Berücksichtigung technischer Gesetze und Erfahrungen die hohe Wahrscheinlichkeit für einen näher geschilderten Ablauf des Unfallgeschehens dartut, wobei im besonderen die Art der Beschädigung der Krafträder ausgewertet worden ist. Die von der Revision angeschnittene Frage, ob der Lage der Glassplitter Bedeutung für die Festlegung der Zusammenstoßstelle zukommt, ist vom Gutachter behandelt worden. Die Revision vermag nicht darzutun, daß das Berufungsgericht bei der Beweiswürdigung wesentliche Gesichtspunkte übersehen oder sich mit Sätzen der Lebenserfahrung in Widerspruch gesetzt hat. Seine unter sachverständiger Beratung getroffene Feststellung über den Ort des Zusammenstoßes muß daher der rechtlichen Würdigung zugrunde gelegt werden.

2.) Ist aber der Beklagte mit einer Geschwindigkeit von mindestens 40 km/st fahrend in der unübersichtlichen Kurve auf die Fahrbahnseite des Klägers gekommen und hier mit dem Kraftrad des Klägers zusammengestoßen, so hat er den Unfall durch schuldhaft Verletzung der §§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 1 StVO verursacht. Allerdings ist der Revision zuzugeben, daß das Berufungsgericht die Ursächlichkeit der überhöhten Geschwindigkeit für den Zusammenstoß falsch gesehen hat. Der rechtliche Ursachenzusammenhang zwischen der zu schnellen Fahrweise und dem Unfall ist noch nicht deswegen gegeben, weil der Beklagte bei langsamerer Fahrgeschwindigkeit dem Kläger nicht in der gefährlichen Kurve, sondern auf der geraden Fahrstrecke vor der Kurve begegnet wäre (VI ZR 215/58 vom 22. Dezember 1959 = VRS 18, 180 = VersR 1960, 183). Vielmehr ist für den rechtlichen Ursachenzusammenhang entscheidend, ob der Beklagte bei einem der Örtlichkeit und der Sicht angepaßten Fahrtempo im kritischen Augenblick der Begegnung der Fahrzeuge in der Kurve den Unfall hätte vermeiden können. Der Fehler in der rechtlichen Betrachtungsweise kann aber das gewonnene Ergebnis

nicht in Frage stellen, denn wenn der Beklagte mit einer Geschwindigkeit von 40 km/st in die unübersichtliche Kurve einfuhr und dann auf der Gegenfahrbahn mit dem entgegenkommenden Kläger zusammenstieß, so ergibt dieser Unfallhergang, daß der Beklagte auch wegen der überhöhten Geschwindigkeit nicht in der Lage war, das Kraftrad vor der Begegnung mit dem auf einer kurzen Sichtstrecke auftauchenden Kläger wieder auf die südliche Fahrbahn zu bringen. Benutzte der Beklagte - aus welchen Gründen auch immer - die Gegenfahrbahn, so mußte er wenigstens die Geschwindigkeit so ermäßigen, daß er rechtzeitig vor einer Begegnung die nördliche Fahrbahn wieder freimachen konnte. Schon daraus, daß ihm das nicht gelang, ergibt sich, daß auch die überhöhte Geschwindigkeit für den Unfall ursächlich war. Auf die Revisionsrügen, die sich mit den festgestellten Sicht- und Straßenverhältnissen auseinandersetzten, braucht im einzelnen nicht eingegangen zu werden, da sie auf tatrichterlichem Gebiet liegen. Daß die nördliche Straßenböschung im Unfallzeitpunkt mit überhängenden Sträuchern bewachsen war, hatte bereits die Niederschrift über den Ortstermin vom 26. November 1956 (Bl. 75 d.A.) als unstreitig festgestellt. Ebenfalls hatte der Tatbestand des landgerichtlichen Urteils diese Tatsache in seinem unstreitigen Teil festgehalten. Daher hatte das Berufungsgericht ohne eine Anregung des Beklagten keinen Anlaß, auf dessen im ersten Rechtszug zu diesem Thema gestellten Beweisantrag aus dem Schriftsatz vom 4. Januar 1957 (Bl. 105 d.A.) einzugehen. Im übrigen kommt den von der Revision erörterten Einzelheiten angesichts des einwandfrei festgestellten Ortes des Zusammenstoßes keine wesentliche Bedeutung zu.

III.

Aus zutreffenden Gründen hat das Berufungsgericht es abgelehnt, ein Mitverschulden des Klägers an dem Unfall anzunehmen. Weder ist die Geschwindigkeit des Klägers zu beanstanden noch konnte festgestellt werden, daß der Kläger in der Lage war, den Zusammenstoß dadurch zu vermeiden, daß er mehr zum rechten Straßenrand fuhr. Da der Beklagte für ein Mitverschulden des Klägers beweispflichtig ist, hat das Berufungsgericht mit Recht zugunsten des Klägers berücksichtigt, daß die Stelle des Zusammenstoßes weiter zum nördlichen Straßenrand gelegen haben kann, als es vorsichtigerweise bei der Prüfung der Schuld des Beklagten angenommen worden ist. Endlich haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Kläger in der plötzlich eintretenden Gefahrenlage noch imstande war, den Zusammenstoß zu vermeiden. Eine Fehlreaktion in dem kritischen Augenblick würde zudem noch keinen Verschuldensvorwurf begründen. Andererseits verkennt das Berufungsgericht nicht, daß möglicherweise ein besonders sorgfältiger und geistesgegenwärtiger Fahrer in der Situation des Klägers den Unfall hätte vermeiden können. Da die genaue Stelle des Zusammenstoßes nicht festgestellt werden konnte, war der Kläger nicht in der Lage, den streng Entlastungsbeweis des § 7 Abs. 2 StVG zu führen. Der ursächlichen Betriebsgefahr seines Kraftrades ist durch Kürzung seiner Ansprüche um 1/10 Rechnung getragen worden (§ 17 Abs. 1 StVG). Eine solche Kürzung ist rechtlich selbst dann möglich, wenn auf seiten des Beklagten ein schweres Verschulden festzustellen ist. Demgemäß kann auch die Anschlußrevision des Beklagten keinen Erfolg haben. Der Tatrichter hat sich bei der Schadensabwägung im Rahmen des ihm zustehenden Ermessensspielraums gehalten. Daher waren

die Revision und die Anschlußrevision als unbegründet
zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Engels	Dr. Kleinewefers	Dr. Hauß
Dr. Bode	Meyer	